Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG - ENERGIE, WOHNBAU, TECHNIK FACHABTEILUNG ENERGIE UND WOHNBAU

Datenschutzvereinbarung für die Energiebuchhaltung im geförderten Wohnbau

Datenschutzvereinbarung zwischen dem Wohnbautrager	
und dem Land Steiermark, vertreten durch	
Amt der Steiermärkischen Landesregierung	
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik	
FA Energie und Wohnbau	
Landhausgasse 7	
8010 Graz	
für eine Verpflichtung zur Führung einer Energiebuchhalt	itmk. WFG 1993 in den Jahren 2006 und 2009 wurde die Grundlage eung im geförderten Wohnbau für den Geschoßbau und den affen. Energiedaten für den geförderten Geschoßwohnbau und
zur Verfügung, in die der Wohnbauträger die Daten eintr	ne technische Plattform für die Führung der Energiebuchhaltung agen muss. Der Wohnbauträger ist datenschutzrechtlicher : alle einem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgaben.
${\bf 3.\ Diese\ Verpflichtung\ ist\ in\ entsprechender\ Form\ in\ den} \\ ausgewiesen.$	Ökologischen Richtlinien für den geförderten Wohnbau
4. Das Land Steiermark ist Dienstleister für den Wohnbauder übermittelten Daten.	uträger und leistet keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit
5. Das Land Steiermark darf die Daten ausschließlich für dübermittelten und unbearbeiteten Form ist untersagt.	den Überlassenen verwenden. Eine Weitergabe der Daten in der
vertragsgegenständlichen Daten verarbeitet werden, nach	ersonen, die Zugriff auf die EDV-Anlage haben, auf der die hweislich in schriftlicher Form zu verpflichten, keine Handlungen n. Verstöße gegen die angeführten Bestimmungen können
8. Die gegenständliche Verpflichtung besteht auch nach F	Projektende.
, am	Graz, am
Wohnbauträger (Stempel, Unterschrift)	Für die Steiermärkische Landesregierung (DiplIng. Robert Jansche, MPA)